

Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für öffentliche Einrichtungen

in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

(- Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung -)

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.06.2012 die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin erlassen:

Präambel

Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung und u.a. die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und des kulturellen Lebens. Die Gemeinde stellt kommunale Einrichtungen zur öffentlichen Nutzung und in begrenztem Rahmen außerhalb der regulären Nutzungen auch zu besonderen Nutzungen zur Verfügung. Die vorliegende Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung regelt die Voraussetzungen und weiteren Bedingungen zur Nutzung von öffentlichen Einrichtungen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung gilt für die in der Anlage näher bezeichneten öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin oder Teilen von diesen.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu beantragen. Bei der Vergabe der Räume/Flächen hat die Eigennutzung durch die Gemeinde (einschließlich ihrer und der in privater Trägerschaft befindlichen Einrichtungen) Vorrang vor gemeinnützigen Veranstaltungen anderer Nutzer. Diese haben Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen.
- (2) Über die Nutzung ist grundsätzlich ein Nutzungsvertrag abzuschließen, welcher den Zweck der Nutzung, das Nutzungsentgelt sowie die Rechte und Pflichten einschließlich der Haftung des Nutzers regelt. Die Hausordnungen der einzelnen gemeindlichen Einrichtungen sind zu beachten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen für besondere Nutzungen besteht nicht. Insbesondere ist eine Nutzung durch natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit oder Zweck den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, ausgeschlossen.
- (4) Veranstaltungen, deren Inhalt und Charakter rassistischen, faschistischen oder nationalistischen Charakter besitzen, gegen die guten Sitten verstoßen bzw. gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufrufen, sind ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen werden die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte erhoben, soweit nicht in dieser Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung anderes geregelt ist.
- (2) Bei gewerblicher Nutzung erhöhen sich die festgesetzten Nutzungsentgelte um 50%, bei der ehemaligen Schlosskirche und beim historischen Raufutterspeicher um 100% sowie beim Sportplatz um 200%.
- (3) Bei Veranstaltungen, die für Kinder, Jugendliche oder Senioren durchgeführt werden, kann auf Antrag aus sozialen Gründen bis zu 50 % des zutreffenden Entgeltes erlassen werden.
- (4) In dieser Nutzungsentgeltordnung nicht vorgesehene Leistungen der Gemeinde werden zusätzlich vertraglich vereinbart und berechnet.

- (5) Die Entgelte schließen die Kosten für Nutzung, Heizung, Trinkwasser, Schmutzwasserentsorgung, Reinigung und Beleuchtung der entsprechenden Räumlichkeiten und der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen ein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden dem Benutzer in dem entstehenden Umfang nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.
- (6) Kindereinrichtungen und Schulen in der Gemeinde sind von der Zahlung von Nutzungsentgelten befreit.
- (7) Die Nutzung der Räume für Fraktionssitzungen oder fraktionsübergreifende Sitzungen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen erfolgt unentgeltlich.
- (8) Gemeinnützige Vereine sowie gleichgestellte Initiativen oder Einzelpersonen als Veranstalter können auf Antrag aus sozialen Gründen bei der Durchführung von gemeinnützigen Veranstaltungen von der Zahlung von Entgelten ganz oder teilweise befreit werden.
- (9) Das festzusetzende Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden, wenn die Geltendmachung für den Veranstalter eine Härte darstellt oder aus anderen Gründen unbillig ist.
- (10) Über eine teilweise oder gesamte Befreiung von der Entgeltspflicht entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Ehemalige Schlosskirche und historischer Raufutterspeicher

- (1) Die ehemalige Schlosskirche und der historische Raufutterspeicher können als denkmalgeschützte Gebäude nur für Veranstaltungen genutzt werden, die dem historischen Charakter der Gebäude entsprechen. Vergnügungsveranstaltungen und Werbeveranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzung der ehemaligen Schlosskirche und des historischen Raufutterspeichers für Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien und Wählergemeinschaften kann ausnahmsweise zulässig sein.
- (3) Der **Tarif A** in der Anlage wird bei allen kulturellen Veranstaltungen angewendet, für die Eintritt erhoben wird – wie Konzerte oder Vorträge. Über die Höhe der Eintrittsgelder entscheidet der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Verein „Schöneicher Heimatfreunde e.V.“
- (4) Der **Tarif B** in der Anlage wird bei gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen oder Verbänden angewendet, bei denen kein Eintritt erhoben wird.

§ 5 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter. Sind diese nicht identisch, haften alle als Gesamtschuldner für das Entgelt.
- (2) Die Zahlungspflicht für Entgelte, Vorschüsse oder Kautionen entsteht mit der Genehmigung zur Nutzung durch Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens bis zum 10. des nach der Nutzung liegenden Monats zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann einen Vorschuss bis zur Höhe des zu erwartenden Nutzungsentgeltes verlangen. Dieser ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer einzuzahlen.
- (5) Die Gemeinde kann eine Kaution bis zur Höhe von 250 € verlangen. Die Kaution ist bei Abschluss der Vereinbarung durch den Nutzer unverzüglich einzuzahlen und wird nach Abschluss der Veranstaltung zurück erstattet.
- (6) Wird bis 2 Wochen vor dem Nutzungstermin angezeigt, dass die Nutzung nicht in Anspruch genommen wird, wird das Nutzungsentgelt nicht erhoben. Danach ist bei der ehemaligen Schlosskirche und beim historischen Raufutterspeicher das Mindestnutzungsentgelt fällig. Bei den anderen gemeindlichen Einrichtungen wird das jeweilige Entgelt für die erste Stunde fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung gilt ab dem 01.10.2012. Die Anlage ist Bestandteil der Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung.

Schöneiche bei Berlin, 20.06.2012



Heinrich Jüttner
Bürgermeister



Anlage 1: Übersicht mit den Nutzungsentgelten
in EURO

	1. Stunde	2. Stunde	3. Stunde	4. Stunde	Jede weitere Stunde	Zuschlag bei gewerblicher Nutzung
Schulen – Klassenraum	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	50%
Schulen – Speiseraum	25,00	12,50	6,50	6,50	3,50	50%
Schulen – Aula / Pausenraum	37,50	12,50	12,50	12,50	12,50	50%
Kindertagesstätten – Mehrzweckraum	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	50%
Raufutterspeicher und ehemalige Schloßkirche Tarif A	10% der Einnahmen, mindestens 35,00				6,50	100%
Raufutterspeicher und ehemalige Schloßkirche Tarif B	37,50	12,50	12,50	12,50	10,00	100%
Heimathaus – Dorfaue 8	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	50%
Gemeindehaus – Rüdersdorfer Str. 65 (1 Raum mit Teeküche)	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	50%
Kinder- und Jugendzentrum – Prager Str. 31 A (1 Raum und Küche)	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	50%
Kinder- und Jugendzentrum – Prager Str. 31 A (gesamte untere Etage)	25,00	12,50	6,50	6,50	3,50	50%
Sportplatz – Babickstraße 9						
Sportplatz 1 (Hauptplatz)	62,50	50,00	37,50	37,50	31,50	200%
Sportplatz 2 (Nebenplatz)	50,00	37,50	25,00	25,00	25,00	200%
Sportplatz 3 (Kunstrasenplatz)	62,50	50,00	37,50	37,50	31,50	200%
Vereinscasino mit Küche	25,00	18,50	12,50	12,50	6,50	200%
Vereinszimmer	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	200%
KultOurkate/ Versammlungsraum	12,50	6,50	5,00	5,00	3,50	50%
Festfläche Berliner Str./ Ecke Grätzsteig	125,00 €	/pro Tag	Zzgl. an-	fallende	Betriebsk.	200%